



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Email:

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen, kreisfreie Städte und große selbständige Städte
- Ausländerbehörden -

nachrichtlich:

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
21335 Lüneburg

Verwaltungsgerichte in
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Osnabrück
Oldenburg und Stade

Landeskriminalamt Niedersachsen

Bearbeitet von:
Christine Kalmbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- Hannover
61.12 / 12231.3-6 6266 18.11.2013
/ 12230.1-8 (§23a)

Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes

Bezug: Runderlass vom 30.11.2011 – Az.: 42.12-12231/3-6 / 12230/1-8 (§ 23a)

Anlagen: Muster Niederschrift Belehrung
 Muster Niederschrift wiederholte Belehrung
 Merkblatt "Hinweise zu Härtefalleingaben"

1. Anlass und Vorbemerkung

Die Landesregierung hat das Härtefallverfahren in Niedersachsen neu geregelt. Der Entscheidungsspielraum der Härtefallkommission wurde großzügiger gestaltet und den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern wurde der Zugang zum Härtefallverfahren erheblich erleichtert, um dem humanitären Grundgedanken dieses Verfahrens umfänglicher als bisher Rechnung zu tragen. Die von der Landesregierung beschlossene Vierte Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) ist am 13.09.2013 in Kraft getreten.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

2. Durchführung der Belehrung

Die mit dem Inkrafttreten der geänderten NHärteKVO einhergehenden Änderungen für die Durchführung des Härtefallverfahrens betreffen die Ausländerbehörden im Wesentlichen hinsichtlich der Belehrung der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer über die Möglichkeit und das Verfahren für die Anrufung der Härtefallkommission.

Mit der Belehrung über das Härtefallverfahren soll erreicht werden, dass niemand durch die Festsetzung eines Abschiebungstermins überrascht und damit der Zugang zu einem Härtefallverfahren verwehrt wird. Häufig wird darauf hingewiesen, dass die Ausreisefristen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und bei Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes die Verwaltungsgerichte bestimmen, für die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer nicht immer eindeutig bekannt sind. Deshalb sind alle vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen von den Ausländerbehörden sowohl über ihre Verpflichtung zur Ausreise als auch darüber zu informieren, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, sich an die Härtefallkommission zu wenden, weil ihnen über ein Härtefallersuchen ausnahmsweise ein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann, wenn besondere persönliche oder humanitäre Gründe dies rechtfertigen. Die Belehrung ist von den Ausländerbehörden bei der erstmaligen Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) durchzuführen. Für Ausländerinnen und Ausländer, die bereits im Besitz einer Duldung sind, ist die Belehrung bei der nächsten Verlängerung der Duldung durchzuführen.

Die Belehrung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Soweit die Belehrung mündlich erfolgt, ist eine Niederschrift nach Muster (Anlage) zu fertigen und das Merkblatt „Hinweise zu Härtefalleingaben“ (Anlage) auszuhändigen. Bei schriftlicher Belehrung, die insbes. bei anwaltlicher Vertretung in Betracht kommt, ist darauf hinzuweisen, dass eine Härtefalleingabe innerhalb einer Frist von vier Wochen einzureichen ist. Das o.g. Merkblatt ist beizufügen.

Belehrungen, die auf der Grundlage des Bezugserlasses durchgeführt wurden, sind weiterhin wirksam.

3. Aussetzung bzw. Weiterführung der aufenthaltsrechtlichen Vollzugsmaßnahmen

Die Ausländerbehörde wird über die Annahme oder Nichtannahme einer Härtefalleingabe zur Beratung unverzüglich durch das MI informiert.

Ist eine Eingabe von der Härtefallkommission zur Beratung angenommen worden, wird gem. § 5 Abs. 3 NHärteKVO angeordnet, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückzustellen sind

Wenn nach Ablauf der festgelegten Frist keine Eingabe bei der Härtefallkommission eingegangen ist, kann die Abschiebung gem. § 58 AufenthG eingeleitet werden, soweit sie rechtlich und tatsächlich möglich ist. In der NHärteKVO ist allerdings bestimmt, dass eine später eingereichte Härtefalleingabe dennoch angenommen werden kann und die Abschiebung dann bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens auszusetzen ist, wenn die Belehrung über das Härtefallverfahren nicht wiederholt, also mindestens zweimal, erfolgte. In der ausländerbehördlichen Praxis ist deshalb im Einzelfall zu entscheiden, ob der Abschiebungsvollzug nach der ersten Belehrung einzuleiten ist bzw. in welchen Fällen, z.B. weil voraussichtlich ein so erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen dürfte, die dann zwingende Einleitung des Abschiebungsvollzugs erst nach der zweiten Belehrung gerechtfertigt wäre. In der letztgenannten Alternative käme grundsätzlich eine zweite Belehrung, die allerdings frühestens nach Ablauf der vierwöchigen Frist aus der ersten Belehrung erfolgen kann, in Betracht. Im Übrigen wird empfohlen, die zweite Belehrung regelmäßig in all den Fällen durchzuführen, in denen die Abschiebung gem. § 60a Abs. 5 AufenthG ohnehin erneut angekündigt werden muss, weil die Duldung für mehr als ein Jahr verlängert wurde.

4. Ausnahmen von der Belehrungspflicht

Die Verpflichtung der Ausländerbehörden, über die Möglichkeit zu belehren, sich mit einer Eingabe an die Härtefallkommission richten zu können, erstreckt sich auf alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebung gem. § 60a AufenthG auszusetzen und denen zum Nachweis dazu eine Duldung zu erteilen ist. Damit

entfällt die Belehrung bei denjenigen, die lediglich im Besitz von Grenzübertrittsbescheinigungen sind oder die als Strafgefangene faktisch geduldet werden.

Da die Belehrung über das Härtefallverfahren darauf abzielt, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer einen Weg aufzuzeigen, wie sie trotz bisher ablehnender behördlicher Entscheidungen möglicherweise doch noch zu einem Aufenthaltsrecht kommen können, erübrigt sich diese Information immer dann, wenn die betroffenen Personen das Verfahren bereits deshalb kennen, weil sie entweder selbst bereits ein Härtefallverfahren betrieben haben oder aber für sie von dritter Seite ein Härtefallantrag gestellt wurde. Diesen Personen ist somit bekannt, dass sie sich an die Härtefallkommission wenden können. Somit bleibt es in diesen Fällen beim Vollzug der Abschiebung, wenn eine erneute Härtefalleingabe erst nach Festsetzung eines Abschiebungstermins gestellt wurde.

5. Überstellung nach dem Dublin II – Verfahren

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nach der EU-Zuständigkeitsverordnung für Asylsuchende (sog. Dublin II – Verordnung) in andere EU-Mitgliedstaaten überstellt werden sollen, sind niedersächsische Behörden nicht zuständig. Die Überstellungsentscheidungen und die Absprachen über die Modalitäten der Überstellung trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Im Wege des zulässigen einstweiligen Rechtsschutzes kann dagegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Da niedersächsische Behörden lediglich Vollzugshilfe leisten, kommt die Durchführung von Härtefallverfahren gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHärteKVO nicht in Betracht, so dass auch keine Belehrung erfolgt.

6. Verfahren bei visumfrei eingereisten Angehörigen aus den Westbalkanstaaten

Die den Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten durch die EU-VisaVO eingeräumte Möglichkeit, für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen visumfrei in EU-Mitgliedstaaten einzureisen, ist in den letzten Jahren verstärkt missbräuchlich genutzt worden, um längerfristig im Bundesgebiet zu bleiben und öffentliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die von diesem Personenkreis gestellten Asylanträge werden vom Bundesamt kurzfristig ent-

schieden, damit eine umgehende Ausreise erreicht bzw. der weitere Aufenthalt zwangsweise beendet werden kann. Da nach dem relativ kurzen Aufenthalt in aller Regel keine besonderen persönlichen oder humanitären Gründe vorliegen dürften, die zur Gewährung eines Aufenthalts im Wege einer Härtefallentscheidung führen könnten, sind die Stellungnahmen zu diesen Härtefalleingaben vorrangig zu erstellen, damit diese Fälle zeitnah der Härtefallkommission zur Entscheidung vorgelegt werden können. Wenn mindestens zwei Belehrungen aus einem Voraufenthalt aktenkundig vorgenommen worden sind, ist eine weitere Belehrung bei wiederholter Einreise nicht erforderlich.

7. Aufhebung bisheriger Regelungen

Der Bezugserlass wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrage

Paul Middelbeck

(elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)